

Kosa M.

Von: Pakalski, Lena <Lena.Pakalski@brd.nrw.de> im Auftrag von Dez21.Ordnungsrecht <Dez21.Ordnungsrecht@brd.nrw.de>
Gesendet: Montag, 14. April 2025 13:13
An: Duisburg (Frau Skarke); Duisburg (Standesamt); Duisburg (Stockmann, H.); Düsseldorf (standesamt@duesseldorf.de); Essen (G. Steppuhn); Essen (K.Klein); Essen (Standesamt); Krefeld (achim.kessler@krefeld.de); Krefeld (fb31@krefeld.de); Krefeld (G. Ülker); Kreis Kleve (Frau Plath); Kreis Kleve; Herr Reintjes; Kreis Mettmann (einbuengerung@kreis-mettmann.de); Kreis Mettmann (Laflör, Andrea); Kreis Viersen (ordnungsamt@kreis-viersen.de); Kreis Wesel (thomas.strauss@kreis-wesel.de); Mönchengladbach (Freyaldenhoven, Thomas); Mönchengladbach (Miller-Ruch, Claudia); Mönchengladbach (Tißen, Jürgen); Mülheim a.d.Ruhr (Dente, Katrin); Oberhausen; Remscheid; Rhein Kreis Neuss (Heinrichs, Diana); Rhein-Kreis Neuss; Solingen (Eller, J.); Solingen (Krumstiek, Silke); Solingen, May; Müller Gabriele; Schad Christiane; Kosa M.
Betreff: WG: Personenstandswesen;
Anlagen: 250409 Rundschreiben NamensR im PStR.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen!

Personenstandswesen: 21.04.07.00-31/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehende E-Mail des IM NRW wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lena Pakalski

**Bezirksregierung
Düsseldorf**



Dezernat 21 - (Ordnungsrechtliche Angelegenheiten,
Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht,
Stiftungsaufsicht, Enteignung)

Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

lena.pakalski@brd.nrw.de

Tel. : 0211/475-9173

Fax: 0211 87565 1031913



www.brd.nrw.de



[LinkedIn](#)



[Instagram](#)



[WhatsApp](#)



Informationen zu unseren allgemeinen Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#).

Von: ZF IM Referat12 (IM) <Referat12@im.nrw.de>

Gesendet: Freitag, 11. April 2025 16:28

An: BR Arnsberg Kaiser (<kornelia.kaiser@bezreg-arnsberg.nrw.de> <kornelia.kaiser@bezreg-arnsberg.nrw.de>; BR Arnsberg Postfach Dez . 21 (<dezernat21@bra.nrw.de> <dezernat21@bra.nrw.de>; BR Detmold Loges (<viktoria.loges@bezreg-detmold.nrw.de> <viktoria.loges@bezreg-detmold.nrw.de>; BR Detmold Postfach Dez., 21 (<post21@bezreg-detmold.nrw.de> <post21@bezreg-detmold.nrw.de>; Dezernat21 <Dezernat21@brd.nrw.de>; Willems, Melina <Melina.Willems@brd.nrw.de>; BR Köln Ginkel (<claudia.ginkel@bezreg-koeln.nrw.de> <claudia.ginkel@bezreg-koeln.nrw.de>; BR Köln Postfach Dez . 21 (<dezernat21@brk.nrw.de> <dezernat21@brk.nrw.de>; BR Münster Postfach Dez . 21 (<dez21@bezreg-muenster.nrw.de> <dez21@bezreg-muenster.nrw.de>; BR Münster Wenda (<claudia.wenda@bezreg-muenster.nrw.de> <claudia.wenda@bezreg-muenster.nrw.de>

Cc: Brandt-Zimmermann, Anita (IM) <Anita.Brandt-Zimmermann@im.nrw.de>; Szymanowski, Simone (IM) <Simone.Szymanowski@im.nrw.de>

Betreff: WG: Personenstandswesen;

IM NRW 12 - 21.38.02.06-000002

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat im Zusammenhang mit der Umsetzung der am 1. Mai 2025 in Kraft tretenden neuen Vorschriften zum Geburts- und Ehenamensrecht sowie zum Internationalen Namensrecht das anliegende, mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) abgestimmte Rundschreiben vom 09.04.2025 -VII1.20103/67#4- übersandt. Hinsichtlich der erfolgten Erläuterungen zu Artikel 10 Absatz 4 EGBGB n.F. gab das BMI zusätzlich den Hinweis, dass die Rechtswahlerklärung nach Art. 10 Absatz 4 EGBGB n.F. alleine keine Namensänderung auslöst. Hierfür muss eine ausdrückliche Namenserklärung hinzutreten, die auf der Grundlage des gewählten Rechts zu einer Änderung des Namens führt. Diese Namenserklärung kann sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft liegen. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung fällt nicht darunter.

Ergänzend hierzu möchte ich folgende weiteren Hinweise geben, die anlässlich von Nachfragen zur Auslegung der am 1. Mai 2025 in Kraft tretenden namensrechtlichen Vorschriften an das BMI gerichtet und in Abstimmung mit dem BMJ beantwortet worden sind:

§§ 1355ff BGB n.F.:

Wie kann künftig unterschieden werden, ob es sich bei einem „Doppelnamen“ und eine erklärten Ehedoppelnamen oder um eine erklärte Anfügung des Namens handelt, der nicht Eheiname geworden ist?

Die Unterscheidung ergibt sich aus der Historie und aus einem Vergleich der Familiennamen der Ehegatten.

Beispiel 1: Frau Müller und Herr Meyer heiraten.

Alternative 1: Sie bestimmen Meyer zum Ehenamen. Frau Müller fügt Müller als Begleitnamen an. Sie führen nunmehr die Namen Frau Meyer-Müller und Herr Meyer.

Bei Frau Müller handelt es sich um einen Ehenamen mit Begleitnamen. Dass es sich nicht um einen Ehedoppelnamen handelt, kann man daran erkennen, dass ihr Ehemann Herr Meyer keinen Doppelnamen führt.

Alternative 2: Sie bestimmen Meyer-Müller zum Ehedoppelnamen. Beide Ehegatten führen den Ehedoppelnamen Meyer-Müller. Damit ist erkennbar, dass es sich um einen Ehedoppelnamen handelt.

Beispiel 2: Frau Meyer-Müller und Herr Koch heiraten. Sie bestimmen Meyer-Müller zu ihrem Ehenamen.

§ 1617 Absatz 4 BGB n.F.:

§ 1617 Absatz 4 BGB n.F. regelt, dass bei einem Geburtsdoppelnamen nun der Bindestrich hinzugefügt oder weggelassen werden kann.

Kann der Geburtsdoppelname unabhängig von einem Ehedoppelnamen, wenn der Geburtsdoppelname Ehefrau geworden ist, geändert werden oder ist dies immer nur in Verbindung mit dem Ehedoppelnamen möglich?

Beispiel: Herr Denker-Gosch und Frau Denker-Gosch, geb. Müller:

Denker-Gosch ist der Ehefrau und der Geburtsname des Mannes. Er möchte den Bindestrich bei dem Geburtsnamen streichen lassen. Kann er dann Herr Denker-Gosch, geb. Denker Gosch werden?

§ 1617i Absatz 4 BGB n.F. bezieht sich seinem Wortlaut nach auf den geführten Familiennamen. Dies ist hier der Ehedoppelname. Der Geburtsdoppelname kann daher nicht isoliert geändert werden. Ist der Geburtsdoppelname zum Ehedoppelnamen geworden, ist nur eine einheitliche Änderung möglich.

§ 1617d Absatz 3 BGB n.F.:

Nach dieser Regelung kann sich eine volljährige Person der Namensänderung eines Elternteils nach der Scheidung oder dem Tod des anderen Elternteils anschließen oder aus dem bisherigen Geburtsnamen und dem von dem Elternteil wieder angenommenen Namen einen Doppelnamen bilden.

Existiert diese Möglichkeit auch noch, wenn der Elternteil mittlerweile z.B. durch Eheschließung einen anderen Namen führt? Kann sich das volljährige Kind dennoch dem nach der Scheidung wieder angenommenen Namen des Elternteils oder gar dem durch erneute Eheschließung erworbenen Namen des Elternteils anschließen?

Die Namensänderung nach § 1617d Absatz 3 BGB n.F. ist an keine Frist gebunden. Das volljährige Kind kann sich der Namensänderung anschließen oder einen Doppelnamen aus seinem bisherigen und dem wieder angenommenen Namen des Elternteils bestimmen. Der Wortlaut des § 1617d Absatz 3 BGB n.F. fordert nicht, dass der Elternteil zum Zeitpunkt der Anschlusserklärung des Kindes noch lebt oder diesen Namen auch weiterhin noch führt. Die Möglichkeit nach § 1617d Absatz 3 BGB n.F. besteht damit auch noch, wenn der Elternteil mittlerweile z.B. durch Eheschließung einen anderen Namen führt. Das volljährige Kind kann den nach der Scheidung wieder angenommenen Namen des Elternteils erhalten. Eine Einwilligung ist im Falle des § 1617d Abs. 3 BGB zwingend zur Wirksamkeit erforderlich.

In den Fällen des zwischenzeitlichen Todes eines Elternteils, welcher nach Beendigung einer Ehe den zuvor geführten Familiennamen gemäß § 1355 Abs. 5 BGB wieder angenommen hat, wird es regelmäßig die Folge sein, dass die Möglichkeit des § 1617d Abs. 3 BGB nicht eröffnet ist, da es an einer Einwilligung fehlt. Der Elternteil ist also entweder noch lebend - und kann dies auch noch bewerkstelligen - oder hat vor Eintritt des Todes oder der zwischenzeitlichen Unmöglichkeit zur Handlung eingewilligt.

Die Möglichkeit der Einbenennung, also den durch die erneute Eheschließung erworbenen Namen des Elternteils zu erhalten, besteht daneben nach § 1617e Absatz 3 BGB n.F..

§ 1617i Absatz 1 Nummer 2 BGB n.F.:

Anwendungsbeispiel: Frau Feld und Herr Braun heiraten 1990 und bestimmen den Geburtsnamen des Mannes (Braun) zum Ehenamen. Das im Jahr 1994 geborene Kind erhält gemäß § 1616 BGB den Ehenamen der Eltern (Braun) als Geburtsnamen. 1998 hat die Kindesmutter ihrem Ehenamen „Braun“ den Geburtsnamen „Feld“ angefügt und führt seither den Familiennamen „Braun-Feld“. Die Ehe der Eltern wurde 2002 geschieden. Die Kindesmutter schließt eine neue Ehe und führt in dieser neuen Ehe weiterhin den Namen „Braun-Feld“. Das nunmehr volljährige Kind möchte nun auch den Namen seiner Mutter (Braun-Feld) führen. Ist dies nach § 1617i Absatz 1 und 3 BGB n.F. möglich?

Die Anwendung des § 1617i Absatz 1 Nummer 2 BGB n.F. bedingt, dass das inzwischen volljährige Kind während seiner Minderjährigkeit den Familiennamen nur eines Elternteils erhalten hat. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn das Kind den Ehenamen beider Elternteile als Geburtsnamen erhalten hat. § 1617i Absatz 1 und 3 BGB n.F. finden hier keine Anwendung.

§ 1617i Abs. 3 BGB n.F.:

§ 1617i Absatz 3 BGB n.F. regelt, dass hinsichtlich der wählbaren Namen auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Adoption des volljährigen Kindes abzustellen ist und dass nach § 1671c Absatz 2 Nummer 2 BGB n.F. das volljährige Kind auch an einen Familiennamen anschließen kann, wenn der Elternteil mittlerweile z.B. durch behördliche Namensänderung einen anderen Namen trägt.

Ist hierzu ein Zwischenschritt (als zwei Erklärungen) erforderlich oder kann das volljährige Kind unmittelbar den neuen Namen des Elternteils annehmen?

Die verschiedenen Möglichkeiten der Namensänderung des Kindes schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander. Um das im Einzelfall an die jeweilige Familiensituation angepasste gewünschte Ergebnis zu erzielen, ist systematisch und schrittweise vorzugehen. Bei mehreren Namensänderungen nach verschiedenen Vorschriften sind demnach formal 2 Erklärungen erforderlich, die aber in einem Termin erfolgen sollten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für die Erstreckung von Namensänderungen nach dem NamÄndG auf Kinder § 4 NamÄndG als Spezialvorschrift vorrangig ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Information der Standesamtsaufsichten und Standesämter Ihres Aufsichtsbezirks.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lara Ludewig
Referat 12 - Personenstandswesen, Passrecht, Ausweiswesen

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Postanschrift: 40190 Düsseldorf
Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 871 2515
Fax: +49 (0)211 871 16 2218
lara.ludewig@im.nrw.de
referat12@im.nrw.de



**Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter
<https://www.im.nrw/themen/verwaltung/datenschutz/informationen-nach-dsgvo>